



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per E-Mail an:

Aufsicht-Krankenversicherung@admin.ch

gever@.admin.ch

Basel, 27. Februar 2024

Regierungsratsbeschluss vom 27. Februar 2024

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG): Versicherung für inhaftierte Personen

Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 hat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) eine Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) betreffend die Ausdehnung des Krankenversicherungspflichtbereichs auf inhaftierte Personen eröffnet. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Vorlage aus Gründen der Rechtsgleichheit, werden doch damit alle inhaftierten Personen dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) unterstellt. Somit besteht auch für Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz ein Zugang zur sozialen Krankenpflegeversicherung, was zu einer medizinischen Gleichbehandlung im Freiheitsentzug führt.

Als sinnvoll und wichtig erachten wir insbesondere die Ausführungen im erläuternden Bericht zu Art. 3 Abs. 3 Bst. c E-KVG (S. 11), gemäss welchen auf Verordnungsstufe geregelt werden soll, dass den Behörden eine Frist von drei Monaten eingeräumt wird, bevor inhaftierte Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz zu versichern sind. Somit müssten Personen, die während der ersten drei Monate keine OKP-Leistungen bezogen haben und wieder aus der Haft entlassen wurden, nicht versichert werden.

Hingegen lehnt der Kanton Basel-Stadt die vorgeschlagene Neuregelung für inhaftierte Personen mit Wohnsitz in der Schweiz dezidiert ab, wonach der Kanton, in dem die Person inhaftiert ist, ihren bestehenden Versicherungsvertrag beenden kann, um sie für die Zeit des Vollzugs einer besonderen Versicherungsform zu unterstellen. Dieser bereits versicherte Personenkreis soll seine bisherige Versicherung während des meist kurzen Haftaufenthalts behalten. Dies macht sowohl aus administrativer Sicht und als auch aus Gründen des Datenschutzes Sinn. Die Krankenversicherer sollten bei Personen mit Wohnsitz in der Schweiz grundsätzlich nicht erfahren dürfen, wenn diese inhaftiert werden. Wir wünschen daher, dass die Geltung von Art. 4b und Art. 7 Abs. 9 E-KVG auf Inhaftierte ohne Wohnsitz in der Schweiz eingegrenzt wird.

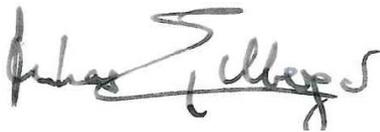
Sollte das besondere Versicherungsverhältnis doch für alle Inhaftierten gelten, befürworten wir eine Sistierung des bisherigen Versicherungsverhältnisses der Inhaftierten mit Wohnsitz in der Schweiz. Denn eine Beendigung würde zu aufwendigen Abrechnungen und Korrespondenzen führen. Zudem würde bei einem Kurzaufenthalt die inhaftierte Person potenziell ohne Krankenversicherung entlassen.

Gemäss erläuterndem Bericht (S. 8 und 11) soll der einweisende, d.h. der die Inhaftierung verfügende Kanton für die Kontrolle der Einhaltung Versicherungspflicht zuständig sein. Dies erscheint dem Regierungsrat als zweckmässig, zumal dieser Kanton auch für die Prämienverbilligung, die Restfinanzierung von Spital- und Pflegeleistungen sowie die Existenzsicherung inhaftierter Personen ohne Schweizer Wohnsitz zuständig ist. Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte diese Kontrollzuständigkeit in Art. 6 KVG explizit geregelt werden.

Hingegen spricht sich der Regierungsrat klar dafür aus, dass der einweisende Kanton im Sinn der Vorlage auch für die Regelung der Versicherungsform zuständig ist und bleibt. Dies gründet auf der Tatsache, dass in der Praxis kurze Haftaufenthalte sowie Haft- und Vollzugsortwechsel häufig sind. So wechselt der Standortkanton potenziell mehrfach, der einweisende Kanton bleibt hingegen konstant. Ausserdem würde die Attraktivität zur Bereitstellung von Haft- und Vollzugsinstitutionen wegen der neuen Pflichten und Aufgaben für Standortkantone leiden. Im Vergleich zur Vorlage, welche mehrfach eine interkantonale Koordination erfordert, bleibt der administrative Aufwand überschaubar – der einweisende Kanton ist also sowohl zuständig für die Kontrolle der Versicherungspflicht als auch für die Regelung der Versicherungsform.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Ausführungen. Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Dr. Antonios Haniotis, Leiter Amt für Sozialbeiträge (antonios.haniotis@bs.ch, Tel. 061 267 86 39), zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Lukas Engelberger
Vizepräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin